



November 2011

Dieses Informationsblatt bindet den Gerichtshof nicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Religionsfreiheit

Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte betreffend...

Die Verpflichtung, einen religiösen Eid abzulegen

Buscarini u.a. gegen San Marino (24645/94)

Urteil der Großen Kammer vom 18.02.1999

Die Beschwerdeführer wurden 1993 in das Parlament von San Marino gewählt und rügten, dass man ihnen auferlegt hatte, einen Eid auf die christlichen Evangelien abzulegen, um ihre Sitze im Parlament einnehmen zu können. Dies zeigte ihrer Meinung nach, dass die Ausübung eines grundlegenden politischen Rechts der öffentlichen Bekennung zu einem bestimmten Glauben unterliege.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) fest. Er befand insbesondere, dass die Verpflichtung zur Ablegung des Eids nicht „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ im Sinne von Artikel 9 ist, da es einen Widerspruch darstellt, die Ausübung eines Mandats, mit dem unterschiedliche Ansichten der Gesellschaft in einem Parlament repräsentiert werden sollen, einem vorherigen Bekenntnis zu einem bestimmten Glauben zu unterwerfen.

Alexandridis gegen Griechenland (19516/06)

Kammerurteil vom 21.02.2008

Herr Alexandridis wurde vom Athener Gericht erster Instanz als Rechtsanwalt zugelassen und legte im November 2005 den Amtseid ab, der Voraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwalt war. Er beanstandete, dass er, um die eidesstattliche Erklärung abgeben zu können, vor Ablegen des Eids verpflichtet gewesen sei, offenzulegen, dass er kein orthodoxer Christ sei, da es nur eine Standardformel für das Ablegen eines religiösen Eids gab.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 fest, da diese Verpflichtung gegen Alexandridis Recht verstieß, seinen religiösen Glauben nicht bekunden zu müssen

Pflichtangabe der Religionszugehörigkeit in offiziellen Dokumenten

Sinan Isik gegen die Türkei (21924/05)

Kammerurteil vom 02.02.2010

Herr Isik, ein Mitglied der Glaubensgemeinschaft der Aleviten, beantragte im Jahr 2004 erfolglos vor einem Gericht den Eintrag der Angabe „alevitisch“ anstelle von „islamisch“ in seinem Personalausweis. Bis zu einer Gesetzesänderung im Jahr 2006 war die Angabe der Religionszugehörigkeit im Personalausweis in der Türkei verpflichtend. Seitdem ist es möglich zu beantragen, das Angabenfeld unausgefüllt zu lassen. Der Antrag des Beschwerdeführers wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Begriff „alevitisch“

eine Untergruppe des Islams bezeichne und somit die Angabe „Islam“ auf dem Personalausweis korrekt sei.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 fest, allerdings nicht aufgrund der Weigerung der Behörden, Herrn Isiks Glauben (alevitisch) in seinem Personalausweis einzutragen, sondern aufgrund der Tatsache, dass sein Personalausweis überhaupt eine Angabe der Religionszugehörigkeit enthielt, egal ob diese verpflichtend oder freiwillig war. Der Gerichtshof betonte, dass das Recht auf Religionsfreiheit auch eine negative Religionsfreiheit beinhaltet, d.h. dass niemand dazu verpflichtet ist, die eigene Religionszugehörigkeit offen zu legen.

Wasmuth gg. Deutschland (12884/03)

Kammerurteil vom 17.02.2011

Der Fall betraf die Beschwerde eines Steuerzahlers über die verpflichtende Angabe auf der Lohnsteuerkarte, aus der hervorgeht, dass er keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Er rügte, dass die verpflichtende Angabe über seine Nichtzugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft einen Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 9 darstelle.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 8 oder 9 fest. Es lag zwar ein Eingriff in Herrn Wasmuths Rechte nach beiden Artikeln vor, dieser Eingriff diene jedoch dem legitimen Ziel, das Recht von Kirchen und Glaubensgemeinschaften zur Erhebung einer Kirchensteuer abzusichern. Der Eingriff war im Hinblick auf dieses Ziel angemessen, da der strittige Hinweis in Bezug auf Herrn Wasmuths religiöse oder philosophische Überzeugung lediglich begrenzten informativen Wert hatte: er zeigte den Steuerbehörden lediglich an, dass Herr Wasmuth kein Mitglied einer der Kirchen oder Glaubensgemeinschaften ist, die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigt sind und die dieses Recht in der Praxis geltend machen.

Kriegsdienstverweigerung

Thlimmenos gegen Griechenland (34369/97)

Urteil der Großen Kammer vom 06.04.2000

Herr Thlimmenos, ein Mitglied der Zeugen Jehovas, wurde strafrechtlich verurteilt, weil er sich zu einer Zeit, als Griechenland für Kriegsdienstverweigerer noch keinen Ersatzdienst anstelle des Militärdienstes vorsah, dem Armeedienst verweigert hatte. Ein paar Jahre später wurde ihm aufgrund seiner Überzeugung die Ernennung zum Wirtschaftsprüfer versagt, obwohl er in einem öffentlichen Auswahlverfahren für diese Position sehr gut abgeschnitten hatte.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 fest. Die Verletzung bestand darin, dass Herr Thlimmenos' Ausschluss aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in keinem Verhältnis zu dem Ziel stand, eine angemessene Bestrafung von Personen zu gewährleisten, die ihrem Land den Dienst verweigern, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass er eine Haftstrafe für dieses Vergehen verbüßt hatte.

Bayatyan gegen Armenien (23459/03)

Urteil der Großen Kammer vom 07.07.2011

Als Herr Bayatyan, ein Mitglied der Zeugen Jehovas, im Jahr 2001 zum Wehrdienst eingezogen wurde, verweigerte er diesen aus Gewissensgründen, war aber bereit, stattdessen Zivildienst zu leisten. Die Behörden informierten ihn, dass er, da es in Armenien kein Gesetz für ersatzweise zu leistenden Zivildienst gebe, verpflichtet sei, in der Armee zu dienen. Er wurde wegen Wehrdienstverweigerung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Herr Bayatyan rügte, dass seine Verurteilung seine Rechte nach Artikel 9 verletze und machte geltend, dass dieser Artikel im Lichte der heutigen Verhältnisse ausgelegt werden müsse, mithin der Tatsache, dass die Mehrheit der Europarats-

Mitgliedstaaten das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt haben.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 fest, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der überwiegenden Mehrheit der europäischen Staaten effektive Alternativen existierten, die den konkurrierenden Interessen Rechnung tragen und dass Herr Bayatyans Verurteilung zu einer Zeit erfolgte, in der Armenien bereits zugesagt hatte, einen Ersatzdienst einzuführen.

Ercep gegen die Türkei

22.11.2011

Der Fall betraf die Weigerung des Beschwerdeführers, eines Mitglieds der Zeugen Jehovas und Kriegsdienstverweigerers, aus Gewissensgründen den Militärdienst abzuleisten und seinen folgenden Verurteilungen aus diesem Grund. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 und Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) fest. Er forderte die Türkei auf, in Bezug auf Kriegsdienstverweigerer gesetzgeberisch tätig zu werden und einen Ersatzdienst einzuführen.

Staatliche Anerkennung von Glaubensgemeinschaften und deren Führern

Hasan und Chaush gegen Bulgarien (30985/96)

Urteil der Großen Kammer vom 26.10.2000

Herr Hasan war seit 1992 das nationale Oberhaupt (Großmufti) der muslimischen Gemeinschaft Bulgariens. Zusammen mit einem anderen Mitglied der Gemeinschaft beanstandete er, dass er infolge eines Führungskonflikts der Gemeinschaft 1994-1995 von der Regierung durch einen anderen Kandidaten ersetzt worden war, der den Posten zuvor innegehabt hatte.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) fest und kam zu dem Schluss, dass der Staat in die internen Angelegenheiten einer Glaubensgemeinschaft eingegriffen und durch die Bevorzugung eines Beteiligten einen anderen vollständig von seiner bis dato anerkannten Führungsposition ausgeschlossen hatte.

Metropolitankirche von Bessarabien u.a. gegen Republik Moldau (45701/99)

Kammerurteil vom 13.12.2001

Der Metropolitankirche von Bessarabien, einer christlich-orthodoxen Kirche, wurde die Anerkennung durch die Behörden verweigert, mit der Begründung, sie habe sich von der staatlich anerkannten Metropolitankirche der Republik Moldau abgespalten. Die Metropolitankirche von Bessarabien und eine Reihe von Einzelpersonen, die Ämter innerhalb dieser Kirche innehatten, beanstandeten die Verweigerung und führten an, dass eine Glaubensgemeinschaft ohne Anerkennung auf moldawischem Staatsgebiet nicht aktiv handeln könne.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass eine Verletzung von Artikel 9 vorliegt und stellte insbesondere fest, dass die Priester der Kirche ohne offizielle Anerkennung keinen Gottesdienst abhalten könnten, die Mitglieder nicht in der Lage sind, ihre Religion zu praktizieren und die Kirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht berechtigt ist, ihre Güter rechtlich zu schützen.

Besteuerung von Glaubensgemeinschaften

Association Les Témoins de Jéhovah (Vereinigung der Zeugen Jehovas) gegen Frankreich (8916/05)

Kammerurteil vom 30.06.2011

Das Verfahren betraf eine Steuernachzahlung im hohen zweistelligen Millionenbereich, die von der Vereinigung „Les Témoins de Jéhovah“ (Vereinigung der Zeugen Jehovas)

gefordert wurde. Nach Angaben der Vereinigung habe das Verfahren Mängel aufgewiesen und in Anbetracht seines Ausmaßes ihre Religionsfreiheit verletzt.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 fest und führte insbesondere an, dass die anwendbaren Vorschriften des Steuergesetzes, nach denen Spenden an die Vereinigung „Les Témoins de Jéhovah“ automatisch mit einer Steuer belegt wurden, nicht in ausreichendem Maße vorhersehbar waren.

Religiöse Kleidung und religiöse Symbole

Dahlab gegen die Schweiz (42393/98)

Unzulässigkeitsentscheidung 15.02.2001

Frau Dahlab, eine zum Islam konvertierte Grundschullehrerin, beanstandete die Entscheidung der Schulbehörden, ihr das Tragen eines Kopftuches während des Unterrichts zu untersagen, die das Bundesgericht 1997 bestätigte. Sie hatte bereits einige Jahren in der Schule ein Kopftuch getragen, ohne dadurch Anstoß zu erregen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig, mit der Begründung, dass die Maßnahme angemessen war. Es war zu berücksichtigen, dass die Kinder, für die Frau Dahlab als Vertreterin des Staates verantwortlich war, zwischen vier und acht Jahre alt und leichter beeinflussbar waren als ältere Schüler.

Leyla Sahin gegen die Türkei (44774/98)

Urteil der Großen Kammer vom 10.11.2005

Frau Sahin, Mitglied einer traditionellen Familie praktizierender Muslime, sah es als ihre religiöse Pflicht an, das islamische Kopftuch zu tragen. Sie beanstandete eine 1998 an der Universität Istanbul, wo sie Medizin studierte, eingeführte Vorschrift, nach der es den Studierenden dort nicht erlaubt war, im Unterricht oder während der Prüfungen ein Kopftuch zu tragen. Dies führte letztendlich dazu, dass sie das Land verließ und ihr Studium in Österreich fortsetzte.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass keine Verletzung von Artikel 9 vorliegt. Es gab im türkischen Recht eine Grundlage für den Eingriff in Frau Sahins Recht auf Bekundung ihrer Religionszugehörigkeit, da das türkische Verfassungsgericht zuvor entschieden hatte, dass das Tragen von Kopftüchern in Universitäten verfassungswidrig sei. Aus diesem Grund hätte Frau Sahin klar sein müssen, dass ab dem Moment ihres Eintritts in die Universität Einschränkungen bezüglich des Tragens des islamischen Kopftuchs gelten und dass ihr nach Einführung der Vorschrift durch die Universität der Zugang zu Vorlesungen und Prüfungen verweigert würde, falls sie weiterhin ein Kopftuch tragen sollte. In Anbetracht des Beurteilungsspielraums der Staaten in dieser Frage stellte der Gerichtshof weiterhin fest, dass der Eingriff als im Sinne von Artikel 9 „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ betrachtet werden konnte. Es war insbesondere zu berücksichtigen, welche Auswirkungen das Tragen des islamischen Kopftuchs, das oft als religiöse Pflicht dargestellt oder aufgefasst wird, auf diejenigen hat, die sich dazu entschließen, es nicht zu tragen.

El Morsli gegen Frankreich (15585/06)

Für unzulässig erklärt am 04.03.2008

Frau El Morsli, einer marokkanischen Staatsangehörigen, die mit einem Franzosen verheiratet ist, wurde ein Einreisevisum für Frankreich verweigert, da sie sich weigerte, für eine durch männliches Personal durchgeführte Personenkontrolle im französischen Generalkonsulat in Marrakesch ihr Kopftuch abzulegen. Sie beanstandete eine Verletzung ihrer Rechte nach Artikel 9 und Artikel 8.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig und führte dabei insbesondere an, dass die Personenkontrolle als Teil der Sicherheitsvorkehrungen eines Generalkonsulats dem legitimen Ziel der öffentlichen Sicherheit diene und dass Frau El Morslis Verpflichtung, ihr Kopftuch abzulegen, nur für einen sehr kurzen Zeitraum gelten hatte.

Dogru gegen Frankreich (27058/05) und Kervanci gegen Frankreich (31645/04)

Kammerurteil vom 04.12.2008

Zwei muslimische Schülerinnen der ersten Klasse einer staatlichen Sekundarschule weigerten sich im Schuljahr 1998-1999 mehrfach während des Sportunterrichts ihre Kopftücher abzulegen, obwohl ihre Lehrerin sie wiederholt dazu aufgefordert hatte. Der Disziplinarausschuss der Schule entschied sich für einen Schulverweis der Beschwerdeführerinnen, da sie an diesem Unterricht nicht aktiv teilgenommen hatten und somit der Schulpflicht nicht nachgekommen seien. Die Entscheidung wurde von den Gerichten bestätigt.

Der Gerichtshof stellte in beiden Fällen keine Verletzung von Artikel 9 fest und befand die Schlussfolgerung der französischen Behörden, dass das Tragen eines Gesichtsschleiers wie des islamischen Kopftuchs aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Sicherheit mit der Durchführung des Sportunterrichts unvereinbar sei, für angemessen. Er erkannte an, dass die den Schülerinnen auferlegte Strafe die Konsequenz ihrer Weigerung darstellte, die in der Schule geltenden Vorschriften, über die sie ordnungsgemäß informiert worden waren, zu beachten und nicht, wie von ihnen behauptet, eine Folge ihrer religiösen Überzeugung.

Aktas gegen Frankreich (43563/08), Bayrak gegen Frankreich (14308/08), Gamaleddyn gegen Frankreich (18527/08), Ghazal gegen Frankreich (29134/08), J. Singh gegen Frankreich (25463/08) und R. Singh gegen Frankreich (27561/08)

Für unzulässig erklärt am 30.06.2009

Die Beschwerden betrafen den Schulverweis von sechs Schülern wegen des Tragens auffälliger Symbole religiöser Zugehörigkeit. Die Schüler waren im Schuljahr 2004-2005 an verschiedenen staatlichen Schulen eingeschrieben. Am ersten Schultag trugen die Mädchen, die muslimisch sind, Kopftücher und die Jungen einen „Keski“, einen Unterturban, der von Sikhs getragen wird. Als sie sich weigerten, die unerwünschten Kopfbedeckungen abzulegen, wurde ihnen der Zugang zu den Klassenzimmern verweigert, und nach Gesprächen mit den Eltern folgte ihr Schulausschluss wegen Missachtung des Erziehungsgesetzes. Sie rügten das von den Schulen ausgesprochene Verbot des Tragens von Kopfbedeckungen unter Berufung auf Artikel 9.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für unzulässig und hielt insbesondere fest, dass der Eingriff in das Recht der Schüler, sich öffentlich zu ihrer Religion zu bekennen, gesetzlich vorgesehen war und das legitime Ziel verfolgte, die Rechte und Freiheiten anderer sowie die öffentliche Ordnung zu schützen. Er betonte die Rolle des Staates als neutraler Koordinator der Ausübung verschiedener Religionen, Glaubensrichtungen und Überzeugungen. Der definitive Schulausschluss war im Hinblick auf das verfolgte Ziel als Sanktion angemessen gewesen, da die Schüler immer noch die Möglichkeit hatten, ihre schulische Ausbildung mittels Fernunterricht fortzusetzen.

Ahmet Arslan u.a. gegen die Türkei (41135/98)

Kammerurteil vom 23.02.2010

Die Beschwerdeführer, 127 Mitglieder einer Religionsgemeinschaft mit dem Namen „Aczimendi tarikatı“, beanstandeten 1997 ihre Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Gesetz bezüglich des Tragens von Kopfbedeckungen und gegen die Vorschriften bezüglich des Tragens religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit. Sie waren verurteilt worden, nachdem sie in der für ihre Gemeinschaft typischen Bekleidung (Turban, weite Hose, Tunika und Stock) durch die Straßen gezogen und zu einer gerichtlichen Anhörung erschienen waren.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 fest und hielt insbesondere fest, dass es keinen Beweis dafür gab, dass die Beschwerdeführer während ihrer Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dargestellt oder durch Ausübung unangemessenen Drucks auf Passanten Bekehrungseifer gezeigt hatten. Der Gerichtshof betonte, dass hier, im Gegensatz zu anderen Fällen, das Tragen einer bestimmten Kleidung an öffentlichen und für jeden zugänglichen Orten bestraft worden war und nicht

das Tragen religiöser Symbole in öffentlichen Einrichtungen, wo religiöse Neutralität unter Umständen Vorrang vor dem Recht auf Bekundung der eigenen Religion hat.

Lautsi gegen Italien (30814/06)

Urteil der Großen Kammer vom 18.03.2011

Der Fall betraf die in Klassenzimmern staatlicher Schulen in Italien angebrachten Kruzifixe, die von den Beschwerdeführern als Verstoß gegen die Verpflichtung des Staates gerügt wurden, bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Unter Berufung auf Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung) und Artikel 9 (Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit) beklagten sich die Beschwerdeführer über die Kruzifixe in den Klassenzimmern der staatlichen Schule, die Frau Lautsis Söhne besucht hatten.

In seinem Urteil der Großen Kammer stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 fest und befand, dass sich keine weitere strittige Frage nach Artikel 9 stellte. Er war insbesondere der Auffassung, dass das Anbringen religiöser Symbole in Klassenzimmern grundsätzlich eine Angelegenheit ist, die in den Beurteilungsspielraum des Staates fällt - vor allem da es in dieser Frage keinen europäischen Konsens gibt - solange Entscheidungen auf diesem Gebiet nicht zu Indoktrination führen. Die Tatsache, dass Kruzifixe in den Klassenzimmern staatlicher Schulen in Italien der Mehrheitsreligion eine erhöhte Sichtbarkeit in der schulischen Umgebung verleihen, reicht nicht aus, um von einem Indoktrinierungsprozess sprechen zu können. Darüber hinaus steht die Präsenz der Kruzifixe nicht im Zusammenhang mit einem verpflichtenden christlichen Religionsunterricht und nichts weist darauf hin, dass die Behörden sich gegenüber Schülern intolerant verhielten, die anderen Konfessionen angehören, nicht religiös sind oder Weltanschauungen vertreten, die nicht mit einer Konfession in Verbindung stehen. Im Übrigen blieb Frau Lautsis elterliches Recht, ihre Kinder aufzuklären, sie zu beraten und sie im Sinne ihrer eigenen weltanschaulichen Überzeugungen anzuleiten, unberührt.

Eweida und Chaplin gegen Vereinigtes Königreich

Anhängig

Beide Verfahren betreffen Beschwerden praktizierender Christinnen bezüglich des Verbots, während ihrer Arbeit als Angestellte einer Fluggesellschaft bzw. als Krankenschwester auf der geriatrischen Station eines staatlichen Krankenhauses Kruzifixe tragen zu dürfen.

Beschwerden gegen die Schweiz bezüglich des Bauverbots von Minaretten

Nachdem in der Schweiz am 26. November 2009 per Volksentscheid der Bau von Minaretten untersagt worden war, ging beim Gerichtshof eine Reihe von Beschwerden ein.

Vereinigung „Ligue des Musulmans de Suisse“ u.a. gegen die Schweiz (66274/09) und Ouardiri gegen die Schweiz (65840/09)

Für unzulässig erklärt am 28.06.2011

Die Beschwerdeführer, im ersten Verfahren ein ehemaliger Sprecher der Genfer Moschee und im zweiten Verfahren drei Vereinigungen und eine Stiftung, rügten, dass die Verfassungsänderung, die den Bau von Minaretten in der Schweiz verbietet, mit der Konvention unvereinbar sei. Der Gerichtshof erklärte ihre Beschwerden für unzulässig, mit der Begründung, dass die Beschwerdeführer nicht behaupten können, „Opfer“ eines Verstoßes gegen die Konvention zu sein.

Folgende Beschwerden sind anhängig:

Baechler gegen die Schweiz (66270/09)

Koella Naouali gegen die Schweiz (1317/10)

Al-Zarka gegen die Schweiz (9113/10)

Bekehrung

Kokkinakis gegen Griechenland (14307/88)

Kammerurteil vom 25.05.1993

Herr Kokkinakis, ein Zeuge Jehovas, wurde 1988 durch die griechischen Gerichte wegen Proselytismus (Bekehrungseifers) verurteilt, nachdem er eine Nachbarin, die Ehefrau des Kantors einer örtlichen orthodoxen Kirche, in ein Gespräch über Religion verwickelt hatte.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 fest und wies darauf hin, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprach. Die griechischen Gerichte hatten lediglich den Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben, das Proselytismus unter Strafe stellt, hatten es aber versäumt darzulegen, worin die unlauteren Mittel bestanden haben sollen, mit denen der Beschwerdeführer seine Nachbarin zu überzeugen versuchte.

Larissis u.a. gegen Griechenland (23372/94; 26377/94; 26378/94)

Kammerurteil vom 24.02.1998

Die drei Beschwerdeführer waren Offiziere der Luftwaffe und Mitglieder der Pfingstkirche und wurden in einem Urteil, das 1992 rechtskräftig wurde, wegen Proselytismus verurteilt, nachdem sie versucht hatten, mehrere Personen, darunter auch drei ihnen dienstlich untergeordnete Soldaten, zu ihrem Glauben zu bekehren.

Der Gerichtshof stellte in Bezug auf die Maßnahmen, die wegen Proselytismus gegenüber Luftwaffenpersonal gegen die Beschwerdeführer ergriffen worden waren, keine Verletzung von Artikel 9 fest, da diese Maßnahmen für den Staat notwendig waren, um sicherzustellen, dass Soldaten nicht durch vorgesetzte Führungskräfte unter Druck gesetzt werden. In Bezug auf die Maßnahmen, die gegen zwei der Beschwerdeführer wegen Proselytismus gegenüber Zivilisten ergriffen worden waren, stellte der Gerichtshof jedoch eine Verletzung von Artikel 9 fest, da die Zivilisten, im Gegensatz zu den betroffenen Soldaten, keinerlei Repressalien ausgesetzt waren.

Religionsfreiheit und das Recht auf Bildung

Folgerø u.a. gegen Norwegen (15472/02)

Urteil der Großen Kammer vom 29.06.2007

1997 wurde in Norwegen der Lehrplan für Grundschulen geändert, indem zwei verschiedene Fächer, „Christentum“ und „Philosophie“, durch ein einzelnes Fach mit dem Inhalt „Christentum, Religion und Philosophie“ (auf norwegisch kurz „KRL“) ersetzt wurden. Die Beschwerdeführer, Mitglieder der Norwegischen Humanistischen und Ethischen Union, versuchten, ihre Kinder gänzlich von der Teilnahme am KRL-Unterricht befreien zu lassen. Dieser Versuch scheiterte jedoch. Sie rügten insbesondere, die Entscheidung der Behörden hindere sie an der Ausübung ihres Rechts, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung) fest und befand insbesondere, dass der Lehrplan von KRL dem Christentum eine vorherrschende Rolle verlieh, da darin erklärt wurde, eine christliche und moralische Erziehung sei Ziel des Unterrichts in der Grundschule und der unteren Sekundarstufe. Die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung legte den betroffenen Eltern eine schwere Bürde auf, drohte, ihr Privatleben in unangemessener Weise offenzulegen, und barg Konfliktpotential, das sie vermutlich davon abschrecken würde, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Gleichzeitig betonte der Gerichtshof, dass die hinter der Einführung des neuen Faches stehende Absicht, durch einen gemeinsamen Unterricht der Themen Christentum, andere Religionen und Philosophie eine offene schulische Umgebung zu

schaffen, grundsätzlich mit den in Artikel 2 Protokoll Nr. 1 enthaltenen Grundsätzen Pluralismus und Objektivität im Einklang stand.

Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei (1448/04)

Kammerurteil vom 09.10.2007

Herr Zengin beantragte 2001 die Freistellung seiner Tochter vom Unterrichtsfach „Religiöse Kultur und Ethik“ an der von ihr besuchten staatlichen Schule in Istanbul und begründete dies damit, dass seine Familie dem alevitischen Zweig des Islam angehöre. Nachdem seine Anträge abgelehnt worden waren, beanstandete er, dass im Fach „Religiöse Kultur und Ethik“ an der staatlichen Schule bevorzugt auf die sunnitische Richtung des islamischen Glaubens eingegangen werde, ohne dass genauere Informationen über andere Religionen vermittelt würden.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 fest. Nach einer Untersuchung der Richtlinien des türkischen Bildungsministeriums für den Unterricht im Fach „Religiöse Kulturen und Ethik“ sowie der entsprechenden Schulbücher stellte der Gerichtshof fest, dass dem Wissen über den Islam Vorrang gegenüber jenem über andere Religionen und Weltanschauungen eingeräumt wird. Darüber hinaus lieferte der Lehrplan genaue Unterweisungen bezüglich der Hauptprinzipien des muslimischen Glaubens und seiner kulturellen Riten. Während die Freistellung vom Unterrichtsfach „Religiöse Kulturen und Ethik“ für Kinder, die dem Christen- oder Judentum angehören, möglich war, war der Unterricht für muslimische und alevitische Kinder verpflichtend.

Appel-Irrgang gegen Deutschland (45216/07)

Für unzulässig erklärt am 06.10.2009

Die Beschwerdeführer, eine Schülerin und ihre Eltern, waren nicht mit dem Gesetz aus dem Jahr 2006 einverstanden, das einen verpflichtenden Ethikunterricht für Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 in Berlin einführte. Sie gaben an, der säkulare Charakter des Unterrichts sei nicht mit ihrem protestantischen Glauben vereinbar. Ihre Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Sie rügten unter Berufung auf Artikel 9 und Artikel 2 Protokoll Nr. 1, dass der verpflichtende Ethikunterricht im Widerspruch zur staatlichen Neutralitätspflicht in Religionsfragen stehe.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig, mit der Begründung, dass das Ziel des Ethikunterrichts nach dem neuen Gesetz die Untersuchung grundlegender ethischer Fragen unabhängig von der kulturellen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit der Schüler war. Damit entsprach der Unterricht den in Artikel 2 Protokoll Nr. 1 enthaltenen Grundsätzen Pluralismus und Objektivität

Grzelak gegen Polen (7710/02)

Kammerurteil vom 15.06.2010

Die Eheleute Grzelak, bekennende Agnostiker, wollten nicht, dass ihr Sohn in der Schule am Religionsunterricht teilnimmt. Trotz dieses Wunsches wurde dem Sohn an keiner der beiden von ihm besuchten Schulen die Teilnahme an einem alternativen Ethikunterricht angeboten. Sie beanstandeten zusammen mit ihrem Sohn vor dem Gerichtshof, dass die Schulen keinen Ethikunterricht für den Sohn durchgeführt hätten, dass er in diesem Zusammenhang gemobbt worden sei und in seinen Zeugnissen im Fach „Religion/Ethik“ keine Note erhalten hätte.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 9 fest und befand insbesondere, dass das Fehlen einer Note im Fach „Religion/Ethik“ in den Zeugnissen seiner gesamten schulischen Laufbahn zu einer ungerechtfertigten Stigmatisierung des Schülers führte und somit gegen sein Recht verstieß, seine religiöse Überzeugung nicht offenlegen zu müssen.

Dojan u.a. gegen Deutschland

Für unzulässig erklärt am 13.09.2011

Das Verfahren betraf die Beschwerden von fünf Ehepaaren über die Weigerung der deutschen Behörden, ihre Kinder vom teilnahmepflichtigen Sexualkundeunterricht und

anderen schulischen Veranstaltungen zu befreien. Sie machten geltend, diese Entscheidungen hätten ihr Recht, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen Überzeugungen sicherzustellen, unverhältnismäßig eingeschränkt.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig mit der Begründung, dass es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass die beanstandeten Unterrichtseinheiten und schulischen Aktivitäten die Sexualerziehung durch die Eltern entsprechend ihren religiösen Überzeugungen in Frage gestellt hätten. Auch hatte die Schule im Rahmen dieser Unterrichtseinheiten und Aktivitäten keine bevorzugte Behandlung einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck gebracht.

Beschäftigung durch Kirchen oder Religionsgemeinschaften

Schüth gegen Deutschland (1620/03)

Kammerurteil vom 23.09.2010

Herr Schüth, Organist und Chorleiter einer katholischen Kirchengemeinde, rügte die Weigerung der Gerichte, seine Kündigung wegen Verstoßes gegen die Beschäftigungsbestimmungen der katholischen Kirche aufzuheben. Die Kündigung war ausgesprochen worden, nachdem Schüth sich von seiner Ehefrau getrennt hatte und eine neue Beziehung eingegangen war.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 fest, insbesondere da die deutschen Gerichte keine gerechte Abwägung zwischen den Interessen der Kirche als Arbeitgeber – die Erhaltung ihrer Glaubwürdigkeit – und Herrn Schüths Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vorgenommen hatten. Darüber sah es der Gerichtshof als bedeutsam an, dass ein Angestellter, der von einem kirchlichen Arbeitgeber entlassen wurde, nur begrenzte Möglichkeiten hat, eine neue Anstellung zu finden.

Obst gegen Deutschland (425/03)

Kammerurteil vom 23.09.2010

Herr Obst war Leiter der Öffentlichkeitsarbeit der Mormonenkirche für den Bereich Europa. Er beanstandete die Weigerung der Gerichte, seine Kündigung aufzuheben, die ausgesprochen worden war, nachdem er seinem Seelsorger anvertraut hatte, dass er ein außereheliches Verhältnis gehabt hatte. Er berief sich auf Artikel 8.

Im Gegensatz zu dem Verfahren von Herrn Schüth (s.o.) stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 8 fest, mit der Begründung, dass die Arbeitsgerichte eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorgenommen hatten. Der Gerichtshof fand die Schlussfolgerung der deutschen Gerichte nachvollziehbar, dass die Mormonenkirche Herrn Obst keine unannehmbaren Verpflichtungen auferlegt hatte. Da er als Mormone aufgewachsen war, hätte er sich darüber im Klaren sein müssen, welche Bedeutung die eheliche Treue für seinen Arbeitgeber hat und dass sein außereheliches Verhältnis mit den erweiterten Loyalitätspflichten als Leiter der Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich Europa unvereinbar war.

Siebenhaar gegen Deutschland (18136/02)

Kammerurteil vom 03.02.2011

Frau Siebenhaar ist Katholikin und war bei einer evangelischen Kirchengemeinde als Erzieherin und später als Leiterin eines Kindergartens angestellt. Sie beanstandete ihre ab 1999 wirksame, durch das deutsche Arbeitsgericht bestätigte Kündigung, die erfolgt war, weil sie aktives Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft war („Universale Kirche/Bruderschaft der Menschheit“) und Einführungskurse in deren Lehren angeboten hatte.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 9 fest, da die Arbeitsgerichte eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorgenommen hatten. Die Auffassung der Gerichte, die Kündigung sei notwendig gewesen, um die Glaubwürdigkeit der Kirche zu wahren, und dass Frau Siebenhaar sich bereits bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages darüber im Klaren hätte sein müssen, dass ihre Aktivitäten für die Universale Kirche nicht mit ihrer Arbeit für die evangelische Kirche vereinbar sind, war angemessen.

Religiöse Überzeugung und Beschäftigung

Ladele und McFarlane gegen Vereinigtes Königreich

Anhängig

Die Beschwerdeführer sind praktizierende Christen, die entlassen wurden, weil sie sich geweigert hatten, im Laufe ihrer Beschäftigungsverhältnisse bestimmte Aufgaben zu übernehmen, durch die ihrer Meinung nach Homosexualität gebilligt würde.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08

**Abonnieren Sie die Pressemitteilungen des EGMR (RSS feeds) unter:
<http://echr.coe.int/echr/rss.aspx>**